

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

3 (29.2.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Februar

1884.

Inhalt.

Verordnung. Die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Mittelschulen betreffend.

Verordnung.

Die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Mittelschulen betreffend.

Seit Erlassung der Verordnungen von 1866 und 1867 über den evangelischen Religionsunterricht an den Gelehrtenschulen, höheren Bürgerschulen, Töchterschulen und Privatlehranstalten (Verordnungs-Blatt 1866 S. 47 S. 50; 1867 S. 6) sind in dem Bestand und der Einrichtung der Mittelschulen mehrfache Veränderungen vor sich gegangen und wurden in unserer Landeskirche einige neue Religionslehrbücher eingeführt. Es erscheint angezeigt, damit die Anordnungen über den Religionsunterricht wieder in näheren Zusammenhang zu bringen.

Demgemäß erlassen wir, nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß, unter Aufhebung der bezüglichen früheren Verordnungen, folgende allgemeine Verordnung über die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Mittelschulen^{*)}, wobei wir zugleich in einigen Anmerkungen auf die in dieser Beziehung bereits anderweitig geregelten Verhältnisse aufmerksam machen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der höchste Zweck des gesamten Religionsunterrichts ist die christliche Erziehung und Bildung der Jugend. Diese soll durch die Bekanntschaft mit Gottes Wort, mit der Geschichte des Reiches Gottes und mit der kirchlichen Lehre zum lebendigen Glauben an Jesum Christum, zu einem frommen, sittlichen Leben und zur Wertschätzung unserer evangelischen Kirche geführt und darin befestigt werden. Dazu ist erforderlich, daß die Religionslehrer mit ihrem eigenen Glaubensleben auf dem Grund des Evangeliums

^{*)} Unter dieser Bezeichnung sind alle öffentlichen und privaten Schulen begriffen, welche nicht mehr unter das Volksschulgesetz fallen.

stehen, die Einrichtungen der Kirche achten und durch ihre Unterrichtsweise ebenso die Bedeutung des Religionsunterrichts zur Geltung bringen als das Interesse der Schüler an demselben erwecken.

Anmerkung. Die Religion gehört zu den gebotenen (obligatorischen) Unterrichtsgegenständen.

§ 2.

Die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts wird von der Kirchenbehörde ausgesprochen. Er kann in den untern Klassen, bis zum Schluß des 6ten Schuljahrs, von Volksschullehrern oder Lehrerinnen gegeben werden, welche ihre Religionsprüfung abgelegt haben, in den oberen Klassen ist derselbe in der Regel nur von solchen Lehrern zu erteilen, welche die theologische Hauptprüfung bestanden haben.

Anmerkungen. Die Anstellung der Religionslehrer, beziehungsweise die Übertragung des Religionsunterrichts geschieht durch die Schulbehörde mit Zustimmung des evangelischen Oberkirchenrats.
Die Religionslehrer sind stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenzen.

§ 3.

Die allgemein zu gebrauchenden Religionslehrbücher sind, außer der Heiligen Schrift, die für unsere evangelisch-protestantische Landeskirche eingeführten, nämlich die biblische Geschichte von 1877, das Gesangbuch von 1882, der Katechismus von 1882, die kurze Geschichte der christlichen Religion von 1865. Diese Bücher sind dem Religionsunterricht bis zum vollendeten 8ten Schuljahr (Obertertia) ausschließlich zugrunde zu legen.

Die Einführung weiterer Lehrbücher in den oberen Klassen bedarf der Genehmigung der Kirchenbehörde.

§ 4.

Jede Klasse erhält wöchentlich mindestens 2 Religionsstunden.

Mit Rücksicht auf den Konfirmandenunterricht und auf den Stufengang des Religionsunterrichts in den Mittelschulen sollte die Vorbereitung auf die Konfirmation womöglich in das 8te Schuljahr (Obertertia) gelegt werden.

§ 5.

Soweit thunlich empfängt jeder Jahrgang besonderen Religionsunterricht. Müssen mehrere Jahrgänge zu einer Abteilung verbunden werden, so eignen sich am besten zu gemeinsamem Unterricht: 1tes bis 3tes Schuljahr; 4tes bis 6tes Schuljahr (Sexta bis Quarta); 7tes und 8tes Schuljahr (Tertia); 9tes bis 12tes Schuljahr (Secunda und Prima).

§ 6.

Jede Religionsstunde beginnt mit einem von dem Lehrer oder einem Schüler, beziehungsweise einer Schülerin zu sprechenden Gebet, welchem ein Choralgesang vorausgehen kann.

Anmerkung. Zur Einübung der kirchlichen Choralmelodien sind nicht die Religionsstunden, sondern die Singstunden bestimmt, von welchen dazu wöchentlich mindestens eine halbe Stunde besonders verwendet werden soll.

§ 7.

Vor den kirchlichen Festtagen sind die Schüler, beziehungsweise Schülerinnen auf deren Bedeutung und Stellung im Kirchenjahr hinzuweisen.

In dem unterrichtlichen und sonstigen Verkehr mit denselben werden die Lehrer und Lehrerinnen das kirchliche Gemeinbewußtsein wecken und über den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes wachen. Zur Nachfrage über den letzteren eignet sich jeweils die erste Religionsstunde in der Woche. Gemeinsame Schulanachten bei Abschnitten des Schullebens und bei der Feier kirchlicher und vaterländischer Gedenktage, sowie regelmäßige Schülergottesdienste sind vorzugsweise dienlich zur Pflege religiöser Gesinnung und kirchlicher Sitte.

§ 8.

Die für die Mittelschulen im allgemeinen und für die einzelnen Anstalten im besonderen gültigen Bestimmungen hinsichtlich der Schulordnung und Schulzucht sind auch für den Religionsunterricht und die damit Beauftragten maßgebend. Fleiß, Aufmerksamkeit, innere Teilnahme der Schüler am Unterricht und gesittetes Verhalten derselben hängen wesentlich damit zusammen, daß die Lehrenden sich auf jede ihrer Stunden sorgfältig vorbereiten, des Lehrstoffes völlig mächtig sind, den Unterricht mit Überzeugungskraft, Begeisterung und Liebe erteilen und ihre Zöglinge mit freundlichem Ernste behandeln.

Anmerkung. Die für den Religionsunterricht anzusetzenden Noten sind dieselben, wie für die anderen Fächer. Sie werden in die Zeugnisse aufgenommen, und bei Festsetzung der Gesamtnote für Fleiß und Betragen kommt das Urteil des Religionslehrers in gleicher Weise, wie das der übrigen Lehrer, in Betracht.

§ 9.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Mittelschulen übt der Dekan der Diözese, oder ein vom Oberkirchenrat besonders aufgestellter Kommissär. Alljährlich hat der Aufsichtsbeamte nach vorausgegangenem Benehmen mit der betreffenden Anstaltsleitung eine Prüfung sämtlicher Klassen der seiner Aufsicht anvertrauten Schule oder Schulen vorzunehmen und zwar in Verbindung mit der am Schluß des Schuljahrs stattfindenden Hauptprüfung.

Sofern die Religionsprüfung aller Klassen bei Gelegenheit der öffentlichen Jahresprüfung unthunlich erscheint, hat der Aufsichtsbeamte durch vorhergehenden Besuch der Religionsstunden in den ausfallenden Klassen vom Stand des betreffenden Unterrichts Kenntnis zu nehmen, wovon der Vorstand der Anstalt rechtzeitig zu benachrichtigen ist.

§ 10.

Auch bei Abhaltung der Kirchenvisitationen an den Orten, wo Mittelschulen sich befinden, ist der Religionsunterricht solcher Anstalten mit in die Visitation zu ziehen und desfalls zuvor Anzeige an die betreffenden Direktionen zu machen.

Diese Prüfungen können an Stelle der entsprechenden Jahresprüfungen treten.

§ 11.

Nachdem der Besichtigende mit dem Vorstand der Schule sich besprochen und dessen etwaige Bemerkungen und Wünsche bezüglich des Religionsunterrichts und seiner Erteilung vernommen hat, erstattet er spätestens 14 Tage nach der Prüfung Bericht über deren Ergebnis an den Oberkirchenrat. Diesem Bericht wird der Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr in jeder Klasse vorgenommenen Gegenstände und das Schülerverzeichnis (Programm) angeschlossen.

Den Bescheid erläßt der Oberkirchenrat und zwar an die ihm als Geistliche unterstellten Religionslehrer durch den Besichtigenden, an die Anstaltslehrer durch die Oberschulbehörde. Dieser wird auch im ersteren Falle Abschrift des Bescheids zur Kenntnisnahme mitgeteilt, ebenso im letzteren Falle dem Besichtigenden.

II. Besondere Bestimmungen über den Lehrplan und Unterrichtsgang.

§ 12.

Der Umfang und die stufenmäßige Verteilung des Unterrichtsstoffs, sowie die Behandlung der Lehrgegenstände richtet sich für die untern Klassen der Mittelschulen, bis einschließlich zum 8ten Schuljahr (Obertertia), im allgemeinen nach § 1—12 der Verordnung des evangelischen Oberkirchenrats vom 8. März 1883 über die Erteilung und Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen. (Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1883 Nr. VI; Schulverordnungsblatt 1883 Nr. III.)

Je nach dem Alter, in welchem die betreffenden Anstalten ihre Schüler und Schülerinnen aufnehmen, sind also bestimmt:

1. Für das erste Jahr des schulpflichtigen Alters: Erlernung von Gebeten; die im Lehrbuch mit I. bezifferten biblischen Geschichten; die Lieder 23. 345.
2. Für das zweite Schuljahr: Wiederholung der Gebete und Lieder des ersten Schuljahrs; Erlernung weiterer Gebete; die im Lehrbuch mit I. und II. bezifferten biblischen Geschichten, erstere repetitionsweise; die Lieder 359. 323.
3. Für das dritte Schuljahr: Wiederholung der im vorhergehenden Schuljahr gelernten Lieder; die im Lehrbuch mit II. (als Wiederholung) und mit III. bezifferten biblischen Geschichten; die Lieder 62. 96. 131.
4. Für das vierte Schuljahr (Sexta): die mit III. und IV. bezifferten biblischen Geschichten; die Lieder 62. 96. 131. 188. 318. 326; die im Katechismus mit 4 bezifferten Fragen nebst Sprüchen.
5. Für das fünfte Schuljahr (Quinta): die mit IV. und V. bezifferten biblischen Geschichten; die Lieder 188. 318. 326. 6. 2. 424; die mit 4 und 5 bezifferten Fragen nebst Sprüchen des Katechismus.
6. Für das sechste Schuljahr (Quarta): die im Lehrbuch mit V. und VI. bezifferten biblischen Geschichten; die Lieder 6. 2. 424. 17. 330. 101; die im Katechismus mit 5 und 6 bezifferten Fragen nebst Sprüchen.

7. Für das siebente Schuljahr (Untertertia): Übersichtliche Wiederholung der biblischen Geschichten Alten und Neuen Testaments mit Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang und ihre heilsgeschichtliche Bedeutung; Anleitung zur Kenntnis der heiligen Schrift und Bibellefen; die Vieder 17. 330. 101. 143. 146. 161. 221; die im Katechismus mit 6 und 7 bezifferten Fragen nebst Sprüchen; Geschichte der christlichen Religion erste Hälfte (§ 1—6 des eingeführten Lehrbüchleins).

8. Für das achte Schuljahr (Obertertia): Übersichtliche Wiederholung des ganzen Katechismus mit Beziehung geeigneter biblischer Geschichten und Gesangbuchlieder; Bibellefen; Geschichte der christlichen Religion zweite Hälfte (§ 7—10).

Für die Behandlungsweise der obigen unter 1—8 angegebenen Unterrichtsgegenstände sind die §§ 2—7 der Verordnung über den Religionsunterricht in den Volksschulen maßgebend; zu dem Verfahren bei mehreren in einer Religionsklasse vereinigten Jahrgängen geben die §§ 10 und 11 derselben Anleitung.

9. Das neunte und zehnte Schuljahr (Unter- und Obersecunda) soll besonders in die Kenntnis und das Verständnis der Heiligen Schrift eingeführt werden. In einem Jahreskurs ist das Alte, in dem andern das Neue Testament zu behandeln. Als allgemeine Einleitung ist eine kurze Geschichte des Kanon zu geben, für die einzelnen Bücher sind die zum Verständnis derselben unumgänglichen Angaben über ihre Entstehung beizubringen mit Weglassung der von der theologischen Wissenschaft zu erörternden kritischen Fragen. Dazu kann nach diesseitiger Genehmigung ein gedruckter Leitfaden in möglichst knapper Fassung verwendet werden. Die Schüler sollen übrigens mit der Bibel in der Hand den wichtigsten Inhalt ihrer Bücher kennen lernen und sollen sich durch eingehende, mit sachlichen Erklärungen verbundene Vektüre diejenigen Abschnitte für Geist und Herz aneignen, in denen die religiösen Wahrheiten, die Wege und der Wille Gottes zum Heil der Menschen klassisch zum Ausdruck kommen. Teile des Neuen Testaments können in der Ursprache gelesen werden; dabei ist jedoch zu vermeiden, daß der Religionsunterricht den Charakter eines griechischen Sprachunterrichts erhält.

Diejenigen Mittelschulen, welche mit dem zehnten Schuljahr abschließen, haben für die beiden letzten Jahreskurse zu der eben erwähnten Bibellekunde noch erweiterte Kirchengeschichte in den Religionsunterricht aufzunehmen.

10. Für das elfte und zwölfte Schuljahr (Unter- und Oberprima) ist eine umfassendere Behandlung der Kirchengeschichte und eine Übersicht der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, nach den 2 Jahreskursen abgeteilt, bestimmt. Für beide Fächer können unter diesseitiger Genehmigung kurze gedruckte Leitfäden gebraucht werden, welche der mündlichen Ausführung die für den Gedankengang und das gedächtnismäßige Festhalten unentbehrliche Unterlage bieten.

Die Kirchengeschichte hat in allgemeinen Zügen den Entwicklungsgang der christlichen Kirche von der Apostelzeit bis zur Gegenwart zu behandeln, mit eingehenderer Berücksichtigung der Zeiten, welche auf dem Gebiet der Lehre, des Kultus und der äußeren Ereignisse maßgebend und bahnbrechend erscheinen.

Der Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre, ausgehend von dem Begriff des Reiches Gottes, und bezugnehmend auf die Heilige Schrift und die allgemein christlichen

und evangelischen Bekenntnisse, hat zum Zweck, die Glaubenswahrheiten den Schülern historisch und psychologisch zu vermitteln und die Forderungen des Sittengesetzes zu Grundsätzen des persönlichen Lebens und Handelns zu erheben.

§ 13.

Vorstehende Verordnung ist im Laufe des Jahres 1884 in der Weise in Vollzug zu setzen, daß der Religionsunterricht in jeder Mittelschule mit Beginn ihres neuen Schuljahrs darnach eingerichtet wird.

Karlsruhe, den 19. Februar 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat:

von Stöffer.

Bujard.